

SATZUNG DES JEVERLÄNDISCHEN ALTERTUMS- UND HEIMATVEREINS

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jeverländischer Altertums- und Heimatverein e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Jever.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Jeverländische Altertums- und Heimatverein verfolgt das Ziel, heimatliches Kulturgut zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.
2. Der Verein ist Mitglied des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“. Er unterstützt den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich insbesondere auf die:
 - a) Unterstützung der Museumsarbeit im Schloss- und Heimatmuseum Jever;
 - b) Forschung, Erhaltung und Pflege der Heimatgeschichte und des Brauchtums;
 - c) Erhaltung und Förderung der niederdeutschen und friesischen Sprache;
 - d) Erhaltung, Schutz und Pflege der Bau- und Kulturdenkmäler im Jeverland;
 - e) Unterstützung bei der Betreuung und dem Ausbau der Bibliothek und des Archivs im Schlossmuseum.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Jeverländische Altertums- und Heimatverein e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) alle natürliche Personen, welche die Satzung des Vereins anerkennen und
 - b) alle Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck mit einmaligen oder regelmäßigen Beiträgen unterstützen wollen.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Kassenwart mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 5

Finanzierung, Beiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a. Beiträge der Mitglieder,
- b. Zuschüsse und Spenden,
- c. Erträge aus der Tätigkeit des Vereins.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Bekanntgabe im Jeverschen Wochenblatt und der Nordwest- Zeitung (Jeverland-Bote) oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder zu erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Die Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
 - d) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes der Rechnungsprüfer
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden durch Aufzeigen der Stimmkarte durchgeführt. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen hat eine Stichwahl zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
5. Eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Aufgabe der Organshaft im Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“
 - c. Erwerb von Grundstücken oder deren Veräußerung
 - d. Aufnahme eines Kredites von mehr als 10.000,00 DM.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftwart zu unterzeichnen und im Protokollbuch einzuheften ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.
8. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Dem Schatzmeister
 - e) Dem Schriftwart.
2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen (erweiterter Vorstand).
3. Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden; bis zur Ergänzungswahl regelt der Vorstand die Weiterführung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand gewählt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind ermächtigt, den Verein allein zu vertreten.
6. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter einstellen.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Die Sitzungen werden bei Bedarf bzw. turnusmäßig durch den Vorsitzenden einberufen, Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine Sitzung einberufen werden,
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese werden vertreten durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftwart sowie ein beratendes Mitglied, welches vom Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ zu bestimmen ist.
11. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Arbeitskreise

Zur Realisierung der Vereinsaufgaben (§ 2) sollen folgende Arbeitskreise gebildet werden:

- Schloss- und Heimatmuseum

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, den Museumsleiter bei der Realisierung seiner musealen Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen.

- **Heimatkundlicher Arbeitskreis**
Dem heimatkundlichen Arbeitskreis obliegen folgende Ausgaben:
Erforschung unserer Heimatgeschichte
Pflege unseres heimatlichen Kulturgutes
Planung, Organisation und Durchführung von eintägigen Studienfahrten und heimatkundlichen Führungen.
- **Bau- und Naturdenkmäler**
Diese Arbeitskreise befassen sich mit dem Erhalt bzw. Schutz von Bau- und Naturdenkmäler im Jeverland.
- **Friesisch-/ niederdeutsche Sprache und Brauchtum**
Ziel dieses Arbeitskreises ist es, unsere niederdeutsche- und friesische Sprache sowie die uns überlieferten Sitten und Gebräuche zu erforschen und zu bewahren.
- **Archäologischer Arbeitskreis**
Aufgabe des archäologischen Arbeitskreises ist die Bodendenkmalpflege, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksarchäologen und wissenschaftlich ausgebildeten Kräften erfolgen sollte.

Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise gebildet werden. Jeder Arbeitskreis wählt sich selbst einen Leiter sowie einen Stellvertreter. Jedem Arbeitskreis sollte ein Vorstandsmitglied des Vereins angehören.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme im Vorstand.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Stadt Jever mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt und die Pflege des heimatlichen Kulturgutes zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

1. Die Annahme dieser Satzung erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Mai 1990.
2. Diese Satzung ist mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister am 19. Nov. 1990 in Kraft getreten.